
Weisungen über die Gesundheitspflege an den Volksschulen¹

(Vom 2. Februar 1984)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 10 des Volksschul-Statuts vom 18. Februar 1974,² im Einvernehmen mit dem Departement des Innern,

beschliesst:

I. Organisation**§ 1** Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Schulgesundheitspflege befasst sich mit allen Fragen des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes.

² Diese Weisungen gelten für alle Arten der Volksschule. Vorbehalten bleiben besondere Weisungen für die Spezialdienste.

§ 2 Unterstellung

Die Schulgesundheitspflege untersteht administrativ dem Erziehungsdepartement und fachlich dem Departement des Innern.

§ 3 Schulgesundheitschwester

¹ Für die Schulgesundheitspflege wird eine Gesundheitsschwester eingesetzt.

² Aufgaben und Pflichten der Gesundheitsschwester werden vom Kantonsarzt mit Genehmigung der zuständigen Departemente in einem Pflichtenheft näher umschrieben.

II. Schulärztlicher Dienst**§ 4** Bezeichnung und Unterstellung des Schularztes

¹ Der Schulträger bezeichnet für seine Schulorte auf Antrag des Schulrates einen oder mehrere Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Schwyz als Schularzte.

² Der Schularzt ist für seine Amtstätigkeit administrativ dem zuständigen Schulrat und fachlich dem Kantonsarzt unterstellt.

§ 5 Aufgaben und Pflichten des Schularztes

¹ Er ist Berater von Schulbehörde und Lehrerschaft in allen schulärztlichen Fragen. Er wirkt bei der Einschulung und bei der Zuweisung von Schülern in die Hilfs- und Sonderschulen mit.

² Er überwacht in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsschwester den Gesundheitszustand der Schüler durch periodische Untersuchungen.

³ Bei Feststellung eines krankhaften Befundes orientiert er die Inhaber der elterlichen Gewalt mit dem Vorschlag, den Arzt ihrer freien Wahl aufzusuchen.

⁴ Er führt nach Anweisungen des Kantonsarztes oder des Bezirksarztes die notwendigen Impfungen durch.

⁵ Er überwacht und kontrolliert periodisch den Gesundheitszustand der Lehrerschaft und des Schulpersonals und trifft die notwendigen Anordnungen gemäss den Weisungen des Kantonsarztes.

⁶ Im einzelnen werden die Aufgaben und Pflichten des Schularztes durch ein Reglement des Kantonsarztes, welches von den zuständigen Departementen zu genehmigen ist, festgelegt.

§ 6 Schüleruntersuchungen

¹ Die schulärztlichen Befunde werden in einer einheitlichen Schülerkarte eingetragen.

² Der Schulrat gewährleistet die zentrale und sichere Aufbewahrung der Schülerkarten bis mindestens fünf Jahre nach Schulabschluss; darnach sind sie zu vernichten. Bei Schulortswechsel ist die ärztliche Schülerkarte zusammen mit dem Schulzeugnis in verschlossenem Umschlag dem Schulrat des neuen Schulortes zuzustellen.

³ Die ärztliche Schülerkarte und weitere im Rahmen des schulärztlichen Dienstes verwendete Formulare sind amtliche Dokumente; sie dienen nur schulärztlichen Zwecken. Ihr Inhalt untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis.

§ 7 Entschädigung

Die Entschädigung für die schulärztliche Tätigkeit regelt der Regierungsrat.

III. Schulzahnärztlicher Dienst

§ 8 Zahnärztliche Untersuchung

¹ Zu Beginn eines neuen Schuljahres erhalten alle Schüler der Volksschule einen Gutschein, der zu einer kostenlosen zahnärztlichen Untersuchung (exklusive Röntgen) mit Behandlungskosten-Voranschlag während dieses Schuljahres berechtigt.

² Die Eltern sind in der Wahl des Zahnarztes frei.

³ Die zahnärztliche Untersuchung findet in der Praxis des Zahnarztes statt.

⁴ Für Schulorte ohne freipraktizierenden Zahnarzt kann der zuständige Schulrat einen Zahnarzt aus einer Nachbargemeinde zur Durchführung von Reihenuntersuchungen der Schulklassen bestimmen.

§ 9 Aufgaben der Zahnärzte

Die Zahnärzte nehmen für den Gutschein eine vollständige zahnärztliche Untersuchung vor und erstellen einen schriftlichen Kostenvoranschlag nach dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft.

§ 10 Beratender Zahnarzt

¹ Der Schulträger kann für seine Schulorte einen Zahnarzt für beratende Funktionen im Bereich der schulzahnärztlichen Prophylaxe und Aufklärung bestimmen. Je nach Bedarf berät dieser dabei den Schulrat, die Prophylaxe-Helferinnen, die Lehrerschaft und die Eltern.

² Der beratende Zahnarzt ist für diese Amtstätigkeiten administrativ dem zuständigen Schulrat und fachlich dem Kantonszahnarzt unterstellt.

§ 11 Bezeichnung, Aufgaben und Unterstellung der Prophylaxe-Helferinnen

¹ Der Schulrat kann für seine Schulorte eine oder mehrere geeignete Prophylaxe-Helferinnen bezeichnen.

² Die Prophylaxe-Helferinnen sind für ihre Tätigkeit administrativ dem Departement des Innern und fachlich dem Kantonszahnarzt oder dem beratenden Zahnarzt gemäss § 10 unterstellt.

§ 12 Entschädigung

Die Entschädigung für die Untersuchungen durch die Zahnärzte und die Prophylaxe-Helferinnen regelt der Regierungsrat.

IV. Allgemeine Bestimmungen und Finanzierung**§ 13** Anordnung einer Behandlung

Die Anordnung einer Behandlung ist Sache des gesetzlichen Vertreters des Kindes.

§ 14 Berichterstattung

Die Schulärzte erstatten dem zuständigen Schulrat jährlich einen Kurzbericht mit Kopie an den Kantonsarzt. Der Kantonsarzt und der Kantonszahnarzt unterbreiten dem Erziehungsdepartement und dem Departement des Innern einen Jahresbericht.

§ 15 Finanzierung
a) Schulärztlicher Dienst

¹ Der Schulträger entschädigt die Schulärzte.

² Die Kosten der Impfstoffe nach § 5 Abs. 4 dieser Weisung, Testmaterialien und Hilfsmittel übernimmt der Kanton. Bezugsstelle ist das Departement des Innern, das auch Abrechnungsstelle gegenüber den Lieferanten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen ist.

§ 16³ b) Schulzahnärztlicher Dienst

¹ Die Entschädigung der Zahnärzte und der Prophylaxe-Helferinnen übernimmt der Schulträger. Werden Schulzahnpflege-Gutscheine bei ausserkantonalen Zahnärzten eingelöst, so sind auch diese tarifentsprechend zu entschädigen.

² Auslieferungsstelle für Fluorgelée und zugleich kantonale Abrechnungsstelle für die Schulträger ist das Departement des Innern.

§ 17 Drucksachen

Die Drucksachen für den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst stellt der Kanton den Schulträgern unentgeltlich zur Verfügung.

§ 18 Inkraftsetzung

¹ Diese Weisungen treten am 15. April 1984 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Die Weisungen über die Schulgesundheitspflege an den Volksschulen vom 18. Februar 1976⁴ werden aufgehoben.

¹ GS 17-483, mit Änderung vom 30. Oktober 1991 (GS 18-140).

² SRSZ 611.211.

³ Abs. 3 am 30. Oktober 1991 aufgehoben.

⁴ GS 16-757.